



Hinweisblatt zur erlaubnisfreien Niederschlagswasserbeseitigung

Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn sie erfolgt, wie sie im Bebauungsplan abschließend geregelt ist. Erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung auf andere Art, so ist u. U. eine Befreiung von den Festlegungen des Bebauungsplans notwendig. Diese erteilt die zuständige Baurechtsbehörde.

Niederschlagswasserversickerung von Dachflächen in Wohngebieten auf dem eigenen Grundstück

Eine wasserrechtliche Erlaubnisfreiheit besteht in Baden-Württemberg für die unten beschriebenen Varianten 1 und 2. Dabei gelten diese Ausführungen nicht für unbeschichtete Metalldächer. Es ist außerdem unerheblich, ob das Wasser direkt oder über eine (Retentions-)Zisterne versickert wird.

Durch den Bau von Versickerungsanlagen sollen Deckschichten (z. B. ausgeprägte Lehmschichten) nicht durchstoßen werden. Der Austausch von Deckschichten ist nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Einsatz von definiertem Filtermaterial möglich.

1. Muldenversickerung

In der Regel ist das Niederschlagswasser in eine Mulde (Vertiefung der Erdoberfläche) zu leiten, in der das Wasser über eine 30 cm mächtige, mit Rasen bewachsene Mutterbodenschicht in den Untergrund eindringen kann.

- Von dieser Art der Entwässerung sollte möglichst nicht abgewichen werden.

2. Unterirdische Versickerung mit vorgeschaltetem Filtersystem

Von der Filter- und Reinigungswirkung als gleichwertig und erlaubnisfrei anerkannt werden durch die Untere Wasserbehörde Systeme mit einer Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für die Behandlung und Versickerung mineralöhlhaltiger Niederschlagsabflüsse ([Arbeitsbereich 84 Bauprodukte und Bauarten zur Behandlung und Versickerung mineralöhlhaltiger Niederschlagsabflüsse](#))

Erlaubnispflichtig sind folgende Varianten 3 und 4:

3. Unterirdische Versickerung mit vorgeschaltetem Filtersystem ohne DIBt-Zulassung

Für Filtersysteme, die keine DIBt-Zulassung besitzen, muss in einem wasserrechtlichen Antrag die Filter- und Reinigungswirkung entsprechend nachgewiesen werden.

4. Unterirdische Versickerung ohne Bodenpassage

Wenn bei den Dachinstallationen vollständig auf unbeschichtete Metalle (Blei, Kupfer, Zink) verzichtet wird, kann eine Versickerung auch unterirdisch in einer Rigole ohne Boden-passage erfolgen. Bei einem metallfreien Gründach ist der Einsatz eines Sickerschachtes möglich (siehe *Allgemeine Informationen zur wasserrechtlichen Erlaubnis*).

Andere Arten der Niederschlagswasserversickerung sind in Baden-Württemberg zurzeit nicht zugelassen. Für das Wasserrechtsamt als Untere Wasserbehörde besteht außerhalb dieser Vorgaben kein Ermessensspielraum. Der Anschluss von Flächen über 1.200 m² muss der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Der Eingang wird durch das Wasserrechtsamt bestätigt.

Für alle Arten von Abwasseranlagen sind die Regeln der Technik zu beachten.

Einleitung von Regenwasser in ein Oberflächengewässer

Das Einleiten von Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen in ein Oberflächengewässer gilt als Gemeingebrauch unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Die Einleitung erfolgt ortsnah. Ein Recht, zur Überleitung des Regenwassers evtl. fremde Grundstücke benutzen zu dürfen, existiert nicht.
2. Die Einleitung erfolgt schadlos. Es dürfen durch die Einleitung keine Erosionsschäden an Ufer oder Sohle entstehen und keine Schadstoffe in relevanter Konzentration ins Gewässer gelangen.
3. Es darf sich nicht um folgende Flächen handeln:
 - Dachflächen aus Industrie- und Gewerbegebieten oder Sonderflächen vergleichbarer Nutzung
 - befestigte Grundstücksflächen von gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücken
4. Das Dach darf nicht aus unbeschichteten Metallen bestehen (Blei, Kupfer oder Zink).
5. Vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden. Daher soll die Einleitung beispielsweise über bewachsene Gräben oder über geeignete Rückhaltungsmöglichkeiten (z. B. Mulden) gepuffert werden.
6. Alle Anlagen der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Eine solche Art der Niederschlagswasserbeseitigung ist erlaubnisfrei.

Trifft eine oder treffen mehrere der obigen Voraussetzungen nicht zu, so wird für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt (siehe *Allgemeine Informationen zur wasserrechtlichen Erlaubnis*).

Der Anschluss von Flächen über 1.200 m² muss der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Der Eingang wird durch das Wasserrechtsamt bestätigt.

Hochwassergefahr:

Grundsätzlich kann durch die oben beschriebene Art der Niederschlagswasserbeseitigung die Hochwassergefahr vergrößert werden. Dennoch hat der Gesetzgeber diese Art der Niederschlagswasserbeseitigung zugelassen. Im Falle einer Hochwasserverschärfung sind durch Gemeinden und/ oder die Untere Wasserbehörde die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu treffen bis hin zur Versagung der Niederschlagswassereinleitungen. Daher ist es empfehlenswert sich bei der Planung alternative Entwässerungsmöglichkeiten offenzuhalten.

Informationen zum Datenschutz auf Grund der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

hiermit möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass auf Grund Ihres Antrags Ihre Daten elektronisch erhoben/ erfasst und verarbeitet werden.

- Verantwortlich im Sinne von Art. 13 Abs. 1a DS-GVO ist

Herr Landrat Stefan Dallinger
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg
E-Mail: Poststelle@Rhein-Neckar-Kreis.de

- Datenschutzbeauftragter

Rhein-Neckar-Kreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kurfürstenanlage 38 – 40, 69115 Heidelberg
E-Mail: Behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@Rhein-Neckar-Kreis.de

- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zweck der Erfassung und Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres Antrags. Die Rechtsgrundlagen für die Erfassung und Verarbeitung findet sich in § 88 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Danach darf die zuständige Behörde im Rahmen der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden soweit dies zur Durchführung innerstaatlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich ist. Zu den Aufgaben zählen dabei hauptsächlich die Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie die Gewässeraufsicht.

- Speicherdauer

Die Daten bleiben mindestens 30 Jahre gespeichert.

- Ihre Rechte

Auf folgende Rechte der EU-DSGVO, die eingeschränkt sein können, möchten wir Sie hinweisen:

- Art. 15 Auskunftsrecht
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 Widerspruchsrecht (Widerspruch einzulegen beim Verantwortlichen)